

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/1/19 Ra 2022/06/0310

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21 Abs1

VStG §45 Abs1 idF 2013/I/033

VStG §45 Abs1 Z4 idF 2013/I/033

1. VStG § 21 gültig von 20.04.2002 bis 30.06.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. VStG § 21 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

1. VStG § 45 heute

2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VStG § 45 heute

2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Der VwGH hat in der Entscheidung VwSlg 13014 A/1989, ebenso wie in VwGH 19.1.1983, 82/03/0043, ausgesprochen, dass § 21 Abs. 1 VStG (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013) trotz der Verwendung des Wortes "kann" nicht zur Ermessensübung ermächtigt. Gleichzeitig hat der VwGH im zuletzt zitierten Erkenntnis, ebenso wie im Erkenntnis 9.3.2018, Ra 2017/02/0263, klargestellt, dass der Beschuldigte kein subjektives Recht darauf hat, dass über seinen Antrag auf Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ausdrücklich abgesprochen wird. Der VwGH ist somit in ständiger Judikatur zu § 21 Abs. 1 erster Satz VStG davon ausgegangen, dass der Beschuldigte einen Anspruch darauf hat, dass von dieser Bestimmung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch gemacht wird, nicht aber darauf, dass ausdrücklich über einen entsprechenden Antrag abgesprochen wird. Ein solcher Abspruch ist entgegen der Ansicht der Revisionswerberin zur Verfolgung ihrer Rechte auch nicht erforderlich, weil das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Wege der Bekämpfung des Straferkenntnisses geltend gemacht werden kann. Die von der Revisionswerberin behauptete Uneinheitlichkeit der hg. Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegt daher nicht vor. Bemerkt wird, dass in § 45 Abs. 1 VStG das Wort "hat" verwendet wird, sodass sich nunmehr bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmung explizit die Verpflichtung der Behörde zur Einstellung des Strafverfahrens bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ergibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022060310.L01

Im RIS seit

24.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at